

Verband der Rechtskundeführer e.V.: Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Rechtskundeführer“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich das Ziel, die rechtskundliche Bildung der Lernenden an Schulen, deren Rechtsbewusstsein und rechtliche Handlungsfähigkeit zu stärken sowie die Interessen von Studierenden, Referendarinnen/Referendaren und Lehrenden der rechtlichen Fächer an Schulen zu vertreten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 1. Förderung der rechtlichen Fächer an allgemein- und berufsbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 2. Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung und Entwicklung eines Bewusstseins für die Bedeutung des Faches Recht in der demokratisch verfassten Gesellschaft,
 3. Anregungen und Vorschläge zur Ausbildung der Studierenden und Referendarinnen/Referendare für das Lehramt im Fach Recht sowie Fortbildung von Lehrenden der rechtlichen Fächer.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder unterrichten rechtliche Fächer an allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder befinden sich in der entsprechenden Ausbildung. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck finanziell, durch Sachleistung oder durch Mitarbeit unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes der Rechtskundeführer können mit Zustimmung des Vorstandes in Bundesländern Landesgruppen bilden. Die Mitglieder einer Landesgruppe geben sich eine Wahl- und Geschäftsordnung und wählen eine/n Landesgruppensprecher/in und eine/n stellvertretende/n Landesgruppensprecher/in. Der/Die Landesgruppensprecher/in vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes die Interessen des Verbandes auf Landesebene.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, soweit es sich nicht ausdrücklich

um Darlehn oder Sachleihgaben handelt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses; dieser Beschluss bedarf mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

§ 4 Finanzen

- (1) Es besteht Beitragspflicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- (3) Die Finanzierung der Aktivitäten des Vereines erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Aktionen des Vereines.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Auslagen, die den mit der Vereinsarbeit betrauten Mitgliedern im Rahmen der abgesprochenen Arbeit entstehen, werden nach Vorlage der Belege erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfungskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
- (2) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf die in der Satzung aufgeführten sowie auf die nachstehenden Punkte:

- (1) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des weiteren Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr,
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- (3) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- (4) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Wahlordnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
 2. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf mindestens einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Beitragsfestsetzung,

- (6) Auflösung des Vereins,
- (7) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Arbeit und Verfahrensweisen des Vereins.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- (4) Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eilanträge bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens 25 % der gesamten ordentlichen Mitglieder des Vereins einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Dem Vorstand gehören außerdem die Sprecher/innen der Landesgruppen mit beratender Stimme an. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn gleichberechtigten Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r,
 2. Stellvertreter/in,
 3. Kassenwart/in und
 4. bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand tritt ebenfalls zusammen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung vornehmen.
- (4) Für die Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen betreffen und den Verein länger als ein Jahr verpflichten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfungskommission

- (1) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die Kommission muss den Jahresabschluss des Vereins prüfen und darüber der Mitgliederversammlung berichten. Weitere Prüfungen können von ihr jederzeit vorgenommen werden.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen – auch soweit sie den Vereinszweck berühren – können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung vorher angekündigt worden ist. Die Auflösung kann nur mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an: Weißer Ring e.V., Mainz (Bundesverband), der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.